

Rechtsanwalt Jörg Naumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bohl & Kollegen

Rechtsanwälte

Beamtenrecht – Rechte, Pflichten und Dienstpflichtverletzung

Beamtenrecht

- Gegenseitiges Treueverhältnis aus Art. 33 Abs. 4 GG; Fürsorgepflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamten-tums
- Landesbeamte: §§ 33 ff. BeamStG, BayBG
- Bundesbeamte: §§ 60 ff BBG

Rechte

- Fürsorgepflicht des Dienstherrn
 - Alimentation (Besoldung, Altersversorgung)
 - Urlaub
 - Krankenhilfe (Beihilfe) und Unfallfürsorge
 - Sachschadenersatz
 - Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld
 - Teilzeitbeschäftigung
 - Mutterschutz und Elternzeit

Weitere Dienstrechte

- Einsicht in die Personalakte
- Dienstzeugnis
- Antrags- und Beschwerderecht (Remonstration)
- Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Berufsverbänden
- Rechtzeitige Information über veränderte Verwaltungspraxis
- Nebentätigkeit

Pflichten

Diensteid: Kurzform der Beamtenpflichten

- Dienst- und Treuepflicht (Loyalitätspflicht)
- Grundpflichten:
 - Unparteiisch, gerecht, zum Wohl der Allgemeinheit, Eintreten für freiheitlich-demokratische Grundordnung
 - Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung

Pflichten

- Voller persönlicher Einsatz
- Wohlverhaltenspflicht, Gehorsamspflicht, Weisungsgebundenheit, Beratungs- und Unterstützungspflicht
- Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- Remonstrationspflicht
- Amtsverschwiegenheit
- Residenzpflicht

Pflichten

- Aufenthaltspflicht (BBG)
- Tragen von Dienstkleidung
- Schadensersatz
- Beachtung von Verwaltungsvorschriften, innerdienstlichen Richtlinien etc. (Datenschutz, Internet)

Verbote

- Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
U. U. Herausgabe an den Dienstherrn
- Streikverbot

Beispiele aus der Praxis:

- Krankheit:
 - **Pflicht des Beamten:**
 - Ergreifung geeigneter und zumutbarer Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. zur Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit;
Nachkommen von Weisungen durch die zuständige Behörde (amtsärztliche Untersuchung, Nachuntersuchung)
 - **Pflicht des Dienstherrn:**
Überprüfung der Dienstunfähigkeit in regelmäßigen Abständen

Beispiele aus der Praxis:

- **Nebentätigkeit:**
Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht; unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt
- **Bezügemitteilung:**
Pflicht zur Prüfung!
- **Bezügenachforderungen des Beamten:**
BVerwG: zeitnahe Geltendmachung

Beispiele aus der Praxis

- Pflicht des Dienstherrn, den Beamten rechtzeitig über Änderungen der Verwaltungspraxis zu informieren

Nichterfüllung von Pflichten: Dienstpflichtverletzung

- § 47 Abs. 1 BeamStG: Wer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen:
=> Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amts wegen; kein Ermessen!

Disziplinarmaßnahmen

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Dienstbezüge
- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Die schriftliche Missbilligung ist keine (echte) Disziplinarmaßnahme!
- Auch gegen Ruhestandsbeamte kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden!

Dienstpflichtverletzung

- Innerdienstlich oder außerdienstlich?
- „Doppelbestrafung“ neben Strafverfahren
- Beamter kann auch selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen

Verhaltensregeln

- möglichst Stillschweigen, d.h. keine anderen Kollegen involvieren
- Aufsuchen eines Bevollmächtigten notwendig bzw. ratsam?
- Stellungnahme abgeben oder schweigen?

Bohl & Kollegen

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 7 96 45-0
Telefax: +49 (931) 7 96 45-99

Büro Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9 33 63 06
Telefax: +49 (661) 9 33 63 56